Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/18 97/10/0157

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §60 idF 1987/576;
ForstG 1975 §66 idF 1987/576;

Rechtssatz

Bringungsvarianten, die nur unter Verletzung der Vorschriften des§ 60 ForstG 1975 verwirklicht werden könnten, sind von der Behörde bei der Einräumung eines forstlichen Bringungsrechts nach § 66 ForstG 1975 nicht zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100157.X03

Im RIS seit

11.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at